



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Die Ministerin

EINGEGANGEN

29. APR. 2021

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
Herrn Präsidenten
Olaf Feuerborn
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

**EPLR 2014 – 2022;
Verwendung der Mittel des EU-Wiederaufbaufonds in Sachsen-Anhalt**

Magdeburg 17. April 2021

Sehr geehrter Herr Feuerborn,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.03.2021.

Anlässlich der Verbändebeteiligung am 26.11.2020 wurden Sie über die vorliegenden Kenntnisse zum Wiederaufbaufonds informiert. Sie wurden darauf hingewiesen, dass bei den Planungen zum 8. Änderungsantrag auch strategische Überlegungen zur Verwendung der Wiederaufbaufondsmittel angestellt wurden. Dazu gehörten die Berücksichtigung von möglichen Einsparungen von Kofinanzierungsmitteln im Landeshauhalt sowie parallel laufenden Konkurrenzprogrammen. Da die Rechtsgrundlagen für diesen Fonds jedoch fehlten, konnten detaillierte Angaben zur Verwendung der Fondsmittel nicht erfolgen.

Am 24. Dezember 2020 traten die neuen Regelungen u. a. des hier maßgeblichen Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/2022 in Kraft. Zu dieser Zeit und auch danach waren wir mit der weiteren Vorbereitung des 8. Änderungsantrages intensiv befasst. Der Antrag konnte dann zum ersten Mal am 12. Februar 2021 der EU-Kommission vorgelegt werden. Die EU-Kommission hatte nach ersten bilateralen Gesprächen keine Einwände gegen die geplanten Mittelverwendungen zum 8. Änderungsantrag, was eine

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<http://lsaur.de/DatenschutzMULE>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

wichtige Grundlage auch für die Planungen zum 9. Änderungsantrag mit den Wiederaufbaufonds-Mitteln war.

Da der ELER und mit ihm der Wiederaufbaufonds kein reiner Landwirtschaftsfonds ist, gilt es immer, die anderen Ressorts bei der EU-Mittel-Verteilung nach bestimmten Verfahren zu beteiligen. Das ist Aufgabe der EU-Verwaltungsbehörde ELER beim MF. Im Ergebnis deren Ressortabfrage waren die Mittel des Wiederaufbaufonds durch die Anmeldungen aus den Ressorts wesentlich überzeichnet. Daher mussten die Förderschwerpunkte nach im Vorfeld besonders abgestimmten Kriterien festgelegt werden. Die endgültige Einigung unter den Ressorts konnte schließlich am 15. März 2021 anlässlich der Sitzung der Strategischen Clearingstelle herbeigeführt werden. Die Verwendung der Mittel des Wiederaufbaufonds innerhalb meines Ressorts erfolgte nach den Kriterien EU-Mittelbedarf und Sicherheit des Mittelabflusses.

Sie bitten erneut um Prüfung, ob Mittel des Wiederaufbaufonds für die Digitalisierung der landwirtschaftlichen Unternehmen im Rahmen des Agrarinvestitionsprogrammes (AFP) eingesetzt werden können. Das AFP dient der Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Gefördert werden können Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten, Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung. Anlässlich der Verbändeanhörung zum GAP-Strategieplan der Förderperiode 2021 – 2027 am 10. März 2021 wurde zur Aufnahme von Digitalisierungsvorhaben in das AFP seitens meines Hauses Stellung bezogen. Digitalisierungsvorhaben, die im Zusammenhang mit einer baulichen Investition oder Investition in Maschinen der Innenwirtschaft stehen, können aktuell über das AFP gefördert werden. Computertechnik für die Verwaltung in den Landwirtschaftsbetrieben jedoch entspricht nicht der Zielrichtung des AFP und ist daher nicht förderfähig.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass eine Erweiterung des Förderspektrums im AFP (wenn sie dann zulässig wäre) nicht nur mit einer Änderung der Richtlinie verbunden wäre. Im EPLR müssten etliche Nacharbeiten erfolgen, die der EU-rechtlichen Genehmigung unterlägen, wenn die Maßnahme nicht mehr entsprechend der Nationalen Rahmenregelung umgesetzt werden soll. Außerdem wären alle übrigen antrags- und bewilligungstechnischen Voraussetzungen zu schaffen.

Zwischenzeitlich liegt mir die Kopie des Schreibens der Staatskanzlei vom 12. April 2021 vor.
Den dortigen Ausführungen zur Maßnahme „IKT an Schulen – Multimedia Demonstrationsgeräte“
habe ich nichts hinzuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Claudia Dalbert